



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall

Besuch vom 17. August 2021

Az.: 231-BW/I/21

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang mit der Corona-Pandemie.....	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Besonders gesicherter Haftraum.....	4
1	Ausstattung	4
2	Fesselung.....	4
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
III	Duschen.....	5
IV	Größe der Hafträume	5
V	Kontaktmöglichkeiten nach Außen	6
1	Telefonieren.....	6
2	Videotelefonie.....	6
VI	Personalschlüssel.....	6
VII	Überbelegung	7
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 17. August 2021 die Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall.

Die Einrichtung ist zuständig für geschlossenen und offenen Vollzug an männlichen Gefangenen mit Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr und drei Monaten, Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr und drei Monaten an Verurteilten unter 24 Jahren, Jugendstrafen an Verurteilten, die gem. § 89b JGG aus dem Jugendvollzug ausgenommen sind, und Untersuchungshaft an Untersuchungsgefangenen, die keine jungen Untersuchungsgefangenen sind. Die Hauptanstalt verfügt über insgesamt 367 reguläre Haftplätze.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung aufgrund der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie sechs Tage zuvor im Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg an. Sie traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Quarantäne- und die Isolationsabteilung, die Krankenabteilung, den Zugangsbereich, besonders gesicherte Hafträume, die Duschen und mehrere Hafträume, darunter Vierbetthafträume.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Mitglied der Interessenvertretung der Gefangenen, einem Arzt, einem Seelsorger, einem Mitglied des Personalrats sowie mit Gefangenen. Die Bediensteten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang mit der Corona-Pandemie

Neu zugeführte Gefangene werden in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall einer standardmäßigen Schnelltestung auf eine Infektion mit dem Coronavirus unterzogen. Sie werden anschließend für 14 Tage auf einer speziell dafür eingerichteten Abteilung untergebracht. Der Kontakt zu den Bediensteten wird in dieser Zeit zum Schutz vor Infektionen auf das absolut notwendige Maß reduziert. Die Gefangenen sind während dieser Isolierung zu zweit in Doppelhafträumen untergebracht; der tägliche Hofgang wird ermöglicht.

Gefangene, bei denen ein konkreter Verdacht auf eine Infektion vorliegt, und Gefangene, die als Kontaktperson von infizierten Personen gelten, werden auf einer weiteren baulich abgetrennten Isolationsstation untergebracht und vom medizinischen Dienst betreut. Die Quarantäneanordnung und -dauer erfolgt in Absprache mit dem örtlichen Gesundheitsamt. Die Gefangenen dürfen während der Quarantäne - sofern organisatorisch und medizinisch möglich - in ihrem Haftraum telefonieren und einzeln duschen.

Personen, die aus medizinischen, therapeutischen oder sonstigen vollzugsplanerisch vorgesehenen Gründen zu einer Einzelbetreuung von Gefangenen oder zur Verfahrenspflege kommen mussten, waren durchgehend in der Anstalt zugelassen.

Sämtliche Tagesabläufe wurden so angepasst, dass ein Abstand von 1,5 Metern gewährleistet werden konnte. Um den negativen Auswirkungen der zeitweise vollständigen Aussetzung von Besuchen entgegenzuwirken, wurde Videotelefonie per Skype für eine Stunde pro Monat ermöglicht. Seit Juli 2021 sind vollständig geimpfte oder genesene Personen von außerhalb wieder zum regulären Besuch von Gefangenen zugelassen, seit August 2021 auch negativ Getestete.

Für alle Bediensteten gilt in der Anstalt eine Maskenpflicht. Auch den Gefangenen werden Masken zur Verfügung gestellt. Eine Tragepflicht besteht jedoch nur in den Quarantäne- und Isolationsabteilungen, bei Aus- und Vorführungen, während längeren Gesprächen mit Bediensteten in geschlossenen Räumen sowie während eines akuten Corona-Ausbruchsgeschehens auf den betroffenen Stockwerken.

Für alle Bediensteten besteht die Möglichkeit für regelmäßige PCR- und Schnelltests. Während eines akuten Corona-Ausbruchsgeschehens wurde eine umfangreiche PCR-Massentestung bei den Gefangenen vorgenommen, um das Infektionsgeschehen aufzudecken und einzudämmen.

C Positive Beobachtungen

Begrüßt wird, dass alle Gefangenen und alle Bediensteten ein Impfangebot erhalten haben.

Positiv aufgefallen ist zudem, dass die besonders gesicherten Hafträume nicht mit einer Kameraüberwachung ausgestattet sind. Sicherheitsbedenken bestünden diesbezüglich nicht.

Die medizinische Betreuung in der Anstalt wird mittels eines festangestellten Arztes, einem zusätzlichen Vertragsarzt und der Möglichkeit der Telemedizin sichergestellt.

Insgesamt entstand der Eindruck, dass auf eine gute Kommunikation und Informationsaustausch zwischen Gefangenen und Bediensteten (insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der regelmäßigen Anpassung von Regelungen) besonders Wert gelegt wird.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherter Haftraum

1 *Ausstattung*

Die besonders gesicherten Hafträume sind je mit einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz überzogener Schaumstoffwürfel als Sitzgelegenheit für Betroffene.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es Gefangenen bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

2 *Fesselung*

Positiv hervorzuheben ist, dass in der Anstalt keine Fixierungen durchgeführt werden. Dies ist aufgrund der besonderen Eingriffsintensität dieser Maßnahme zu begrüßen.

Jedoch wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass es vorkomme, dass im besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Personen mit Stahlfesseln an Händen und Füßen gefesselt werden.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein hohes Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, verwendet werden.¹

II Durchsuchung mit Entkleidung

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass alle Gefangenen bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden. Gemäß § 64 Absatz 3 des Gesetzbooks über den Justizvollzug, Buch 3, kann die Anstaltsleitung „allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt [...] durchsucht werden können.“²

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Ein-

¹ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEx auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

² Auch wird an dieser Stelle ausdrücklich auf Absatz 2 der Bestimmung verwiesen: „Nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters oder bei Gefahr im Verzug ist es im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen.“

griff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.³ Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.⁴

Allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung müssen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen und sollen stets schriftlich hinterlegt sein. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann.

Dass ein solcher Entscheidungsspielraum freigegeben werden kann, ist auch durch eine gesetzliche Regelung sicherzustellen.⁵

Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

III Duschen

Die Gemeinschaftsduschen verfügen über keine Trennwände. Gefangenen sei es aber in Ausnahmefällen erlaubt, alleine zu duschen.

Um die Intimsphäre der Gefangenen ausreichend zu wahren, sollen sie die Möglichkeit haben, auf Wunsch alleine zu duschen. In Gemeinschaftsduschräumen soll zumindest eine Dusche partiell abgetrennt sein.

IV Größe der Hafträume

Die Vierbetthafträume der Anstalt mit einer Größe von 21,25 m² entsprechen nicht der landesgesetzlichen Mindestnorm von mindestens sechs Quadratmetern je Gefangener oder Gefangenem bei einer Belegung mit mehr als zwei Personen.⁶ Auch die Doppelhafträume im Altbau, die wie die zur Einzelhaft genutzten Räume eine Fläche von 9,13 m² haben, unterschreiten die Richtwerte im geschlossenen Vollzug wesentlich.⁷

Das Bundesverfassungsgericht geht bezüglich der Haftraumgröße im geschlossenen Vollzug von einem Richtwert von 16 m³ Luftraum und 6 bis 7 qm Grundfläche pro untergebrachten Gefangenen aus.⁸

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von sechs Quadratmetern exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Bei Mehrfachbelegung muss zudem eine Fläche von vier Quadratmetern für jede weitere Person exklusive des abgetrennten und gesondert entlüfteten Sanitärbereichs hinzukommen, es sei denn, dass landesrechtliche Vorschriften darüber hinaus gehen.

³ BVerfG, Urteil vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

⁴ BVerfG, Urteil vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11.

⁵ Vgl. etwa die Formulierung aus § 46 Abs. 3, 2. Halbsatz Hessisches Strafvollzugsgesetz: „im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint.“

⁶ § 7 des Gesetzbuchs über den Justizvollzug, Buch 1 in Baden-Württemberg.

⁷ Auch in Baden-Württemberg gilt in Justizvollzugseinrichtungen, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten des Gesetzbuchs über den Justizvollzug begonnen wurde, die Mindestanforderung von sieben Quadratmetern je Gefangener oder Gefangenem bei Gemeinschaftsräumen im geschlossenen Vollzug (§ 7 Abs. 2 des Gesetzbuchs über den Justizvollzug, Buch 1 in Baden-Württemberg).

⁸ BVerfG, 13. November 2007, 2 BvR 2201/05, Rn. 16.

Es wird empfohlen, Unterbringungsmodalitäten, die den gesetzlichen Mindeststandard unterschreiten, umgehend aufzuheben.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen ergriffen werden, die es ermöglichen, dass Gefangene entsprechend den gesetzlichen Zielvorgaben grundsätzlich einzeln in Hafträumen untergebracht werden können.

V Kontaktmöglichkeiten nach Außen

1 Telefonieren

Während der Corona-Pandemie wurde die Anzahl der sich im Flur befindenden Telefone mit Abschirmung auf vier pro Stockwerk erhöht. Diese können ausschließlich während des Aufschlusses genutzt werden.

Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Gerade bei längeren Haftdauern ist ein regelmäßiger Kontakt mit der Außenwelt aus Gesichtspunkten der Resozialisierung dringend erforderlich, um einen Empfangsraum für die Entlassung zu erhalten und zu fördern.

Es wird empfohlen, die ausgeweiteten Telefonmöglichkeiten der Gefangenen weiter auszubauen. In vergleichbaren Einrichtungen hat sich das Konzept der Haftraumtelefonie bewährt.

2 Videotelefonie

Während der Corona-Pandemie wurden zum Ausgleich der reduzierten Besuchsmöglichkeiten vor Ort Möglichkeiten für Videotelefonie eingerichtet. Die Gefangenen dürfen für eine Stunde im Monat ihre Angehörigen zumindest virtuell sehen und mit ihnen sprechen.

So können auch Gefangene, die aufgrund großer örtlicher Entfernungen selten oder nicht Besuch bekommen können, Kontakt mit ihrer Familie halten. Auch im Sinne des Angleichungs- und Resozialisierungsgrundsatzes sind regelmäßige Kontakte mit Bezugspersonen außerhalb der Anstalt wichtig.

Die Nationale Stelle empfiehlt, diese Möglichkeiten auch nach der Pandemie beizubehalten. Diese sollen nicht auf reguläre Besuchszeiten angerechnet werden.

VI Personalschlüssel

In der Anstalt werden pro Flur 55 Gefangene untergebracht, welche lediglich von einer oder einem Bediensteten betreut und überwacht werden.

Aufgrund der knappen personellen Besetzung kann die Überwachung der Gefangenen nicht hinreichend erfolgen, was die Gefahr für Übergriffe unter den Gefangenen, aber auch gegen Bedienstete deutlich erhöht. Dies hat bereits zu einer starken Reduzierung der Aufschlusszeiten geführt. Auch eine ausreichende Betreuung der Gefangenen ist unter diesen Bedingungen nicht möglich, was ein Hindernis für die Resozialisierung darstellt.

Aus präventiven Gesichtspunkten, aber auch aus Sicherheitsaspekten wird empfohlen, zu prüfen, wie eine adäquate personelle Besetzung sichergestellt werden kann.

VII Überbelegung

Die JVA Schwäbisch Hall ist regelmäßig überbelegt. Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass dies unter anderem dazu führe, dass Freizeiträume genutzt werden, um die Gefangenen unterzubringen. Die Qualität der Haftbedingungen wird für die Betroffenen beeinträchtigt, das zeigt sich unter anderem daran, dass in den Freizeiträumen keine Betten zur Verfügung stehen und die Gefangenen auf Matratzen schlafen, die auf dem Boden liegen. Aber auch für die übrigen Gefangenen verschlechtern sich die Haftbedingungen, da die Freizeiträume wegfallen und sie in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt werden.

Auch während der Corona-Pandemie kam es immer wieder zu Überbelegungen der Anstalt, was dazu führte, dass die Gefangenen auf noch engerem Raum zusammenleben mussten. Dies erhöhte (und erhöht) das Übertragungsrisiko virusbedingter Erkrankungen der Atemwege und somit einer raschen Ausbreitung einer Infektion mit dem Coronavirus in besonderem Maße.

Es wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die strukturelle Überbelegung der JVA Schwäbisch Hall vorzugehen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. Oktober 2021